



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Postulat Julia Senti / Antoinette de Weck

2020-GC-17

### **Für mehr Gleichberechtigung und Flexibilität bei der Vergabe von familienergänzenden Betreuungsplätzen**

#### **I. Zusammenfassung des Postulats**

Mit ihrem am 6. Februar 2020 eingereichten und begründeten Postulat weisen die Grossrätinnen Julia Senti und Antoinette de Weck darauf hin, dass die Verteilung der Krippenplätze und die Bedarfsdeckung im Kanton sehr ungleich sind. Sie stellen ausserdem fest, dass der aktuelle Gesetzesrahmen den Eltern, die ihr Kind nicht an ihrem Wohnort in die Betreuung geben möchten, Schwierigkeiten bereitet.

Die Postulantinnen fordern vom Staatsrat einen Bericht, in dem andere Wege zur Subventionierung der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen geprüft werden, um mehr Gerechtigkeit und Flexibilität zu garantieren. Der Bericht sollte die Ergebnisse des Projekts zur Entflechtung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden (DETTEC) berücksichtigen und Antworten auf die folgenden Fragen liefern:

- > Welche Rolle wird der Kanton spielen, wenn er sich finanziell nicht mehr beteiligt?
- > Welche Änderungen müssen am aktuellen Gesetz vorgenommen werden?
- > Wie können die Bedürfnisse auf dem gesamten Kantonsgebiet beurteilt werden?

#### **II. Antwort des Staatsrats**

Die Fragen, die im Postulat aufgeworfen werden, sind stichhaltig und eine Analyse wert. Neun Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) böte der verlangte Bericht Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme der Ziele und Ergebnisse vorzunehmen.

Die Statistiken bestätigen die Ungleichheit, welche die Postulantinnen ansprechen, und insbesondere die grosse Dichte an Krippenplätzen in den Zentren. Diese Beobachtung ist keine Besonderheit Freiburgs, sondern betrifft die ganze Schweiz. In seiner Medienmitteilung vom 25. Mai 2020 zur Familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Jahr 2018 schreibt das Bundesamt für Statistik, dass die familienergänzende Betreuung in den städtischen und den ländlichen Gebieten gleichermassen in Anspruch genommen wird (66 %). Hingegen werden in den städtischen Gebieten mehr Kinder in die institutionelle Betreuung (z. B. Krippe) gegeben (40 %, davon 22 % als einzige Betreuungsform) als auf dem Land (29 %, davon 16 % als einzige Betreuungsform). Die Haushalte in den ländlichen Gebieten bevorzugen die nicht-institutionelle Betreuung, insbesondere durch Tagesfamilien oder die Grosseltern.

Auf kantonaler Ebene muss die Abdeckung im Bereich der familienergänzenden Betreuung umfassend analysiert werden, unter Berücksichtigung aller Tagesbetreuungsangebote, welche die Vereinbarung von Berufs- und Familienleben ermöglichen. Sowohl Krippen als auch Tagesfamilien müssen Teil dieser Analyse sein. Das Verhältnis zwischen diesen zwei Betreuungsformen wurde im Übrigen kontrovers diskutiert, vor allem in einem der Bezirke. Ein Bericht zum Postulat würde eine Standortbestimmung erlauben.

Der Staatsrat ist sich der Mobilität der Freiburger Bevölkerung bewusst. 2018 arbeiteten rund 43 500 im Kanton Freiburg wohnhafte Personen in einem anderen Kanton und somit ausserhalb des Anwendungsbereichs der Freiburger Gesetzgebung. Die Pendlerinnen und Pendler machen knapp 25 % der Erwerbsbevölkerung aus.

Die von den Grossrätinnen angesprochene Möglichkeit einer Fremdbetreuung in der Nähe des Arbeitsorts wurde schon bei der Ausarbeitung des FBG diskutiert. Die gewählte Lösung ist hauptsächlich auf die Gemeindeautonomie zurückzuführen. Der Gemeinde steht es frei, Betreuungseinrichtungen ausserhalb ihres Gebiets individuell zu subventionieren, namentlich auf Antrag der Eltern. Dies ändert jedoch nichts am Grundsatz des FBG: Gewährleistung einer genügend grossen Anzahl familienergänzender Betreuungsplätze am Lebensort der Familie.

Die Grossrätinnen wünschen sich einen Ausbau des Angebots im Hinblick auf mehr Flexibilität. Diese Überlegung erfordert eine Unterscheidung zwischen den Subventionen für den Betriebs und den Impulsprogrammen. Die Subventionierung des ordentlichen Betriebs beruht auf Artikel 9, 10 und 11 FBG. Die Unterstützung zur Förderung erfolgte über kantonale Fonds, aufgeführt in Artikel 17 und 18 FBG und wurde im Rahmen der Steuerreform infolge der Motion Burgener / Roubaty (M2014-GC-101) erneuert. Ein Angebotsausbau geschieht über Impulsprogrammen und nicht über Programme zur Subventionierung des Betriebs, egal, ob diese objekt- oder subjektbezogen sind, wie z. B. Betreuungsgutschriften.

Die Einführung von Betreuungsgutschriften wurde übrigens im Rahmen der Ausarbeitung des FBG geprüft und wieder verworfen. Die Botschaft präzisiert, dass dieses Modell nicht dem Freiburger Bedarf entspricht, dem Staat seine Steuerungsmittel entziehen würde und die Umsetzung aufgrund der vielen Ansprechpersonen erschwert wäre. Diese Meinung wurde jüngst in der Antwort auf die Motion Senti / Schwander 2019-GC-46 bestätigt. Darin drückte der Staatsrat seine Befürchtung aus, dass die verstärkte Konsequenz infolge Einführung der Betreuungsgutschriften zum einen zu einer Verschlechterung der Qualität und zum anderen zu einer Einschränkung der sozialen Durchmischung führt, ohne jedoch die Wahlfreiheit der Eltern zu vergrössern. Mit diesem System würden die Gemeinden ausserdem ein wichtiges Instrument für die Planung verlieren. Statt einer Änderung der Subventionierungsart empfahl der Staatsrat einen Ausbau der gemeindeübergreifenden oder regionalen Vereinbarungen und Einrichtungen, wie dies z. B. im Glanebezirk der Fall ist.

Im Laufe des Herbsts 2020 wird sich der Staatsrat mit einem Entwurf zur Entflechtung der Aufgaben befassen (DETTEC). Die in diesem Rahmen getroffenen Entscheide werden für die Gemeindeautonomie massgebend sein, namentlich für die familienergänzende Betreuung. Folglich sind je nach gewählter Option praktische und gesetzliche Anpassungen vorzunehmen. Die entscheidenden Parameter werden somit erst während der Erstellung des Berichts zum Postulat vorliegen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch zu früh, vorwegzunehmen, welche Optionen zu wählen sind.

Schliesslich werden im Postulat drei konkrete Fragen gestellt:

- > Welche Rolle wird der Kanton spielen, wenn er sich finanziell nicht mehr beteiligt?
- > Welche Änderungen müssen am aktuellen Gesetz vorgenommen werden?
- > Wie können die Bedürfnisse auf dem gesamten Kantonsgebiet beurteilt werden?

Die Antworten auf die zweite und die dritte Frage hängen stark von den Entscheiden ab, die im Rahmen des DETTEC getroffen werden, und auch die Vorschläge werden in diesem Rahmen ausgearbeitet; für die erste Frage kann der Staatsrat hingegen jetzt schon bestätigen, dass der Kanton auch in Zukunft Verantwortung für die qualitative Aufsicht über die Einrichtungen übernehmen wird. Wie diese Aufsicht genau aussehen soll, kann im Bericht zum Postulat ausgeführt werden.

Abschliessend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, das Postulat erheblich zu erklären.

*12. Oktober 2020*